Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2915**

16. Wahlperiode 12. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Dr. Martina Bunge, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2799 –

Regelungen zur Genehmigung des Auszugs von Jugendlichen unter 25 Jahren im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. April 2006 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur noch Leistungen für Miete und Heizung einer eigenen Wohnung, wenn der zuständige Verwaltungsträger dem Auszug aus der elterlichen Wohnung zugestimmt hat (Ergänzung des SGB II vom 17. Februar 2006, § 22 Abs. 2 durch den Absatz 2a).

Die Zustimmung wird jedoch nur unter der Bedingung gewährt, dass der Betroffene aus „schwerwiegenden sozialen Gründen" nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund" vorliegt. Bei den aufgeführten Gründen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe.

1. Werden die im § 22 Abs. 2a Satz 2 SGB II aufgeführten Ausnahmegründe durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales genauer bestimmt, um damit den ARGEn oder Optionskommunen feste Vorgaben zu geben, damit die Klärung nicht von den Sozialgerichten geleistet werden muss?

Die in § 22 Abs. 2a Satz 2 SGB II genannten Gründe, bei denen eine Verpflichtung der kommunalen Träger zur Zusicherung besteht, können nicht durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt werden, da es insoweit an einer entsprechenden Ermächtigung mangelt (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine – nach Sinn und Zweck der Vorschrift zu treffende – Entscheidung des kommunalen Trägers zur Zustimmung nach § 22 Abs. 2a Satz 1 SGB II im Einzelfall erforderlich ist, wenn kein Anwendungsfall der Verpflichtung nach § 22 Abs. 2a Satz 2 SGB II vorliegt. Dabei ist über die Zustimmung oder Nichtzustimmung unter Abwägung der Interessen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 11. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Allgemeinheit und der Betroffenen zu entscheiden. Erforderlichen Umzügen kann demnach auch ohne Vorliegen der Verpflichtungstatbestände zugestimmt werden.

2. Wie viele Anträge auf Leistungen für eine eigene Unterkunft und Heizung von Personen unter 25 Jahren wurden seit der gesetzlichen Neuregelung gestellt?

   Wie viele wurden positiv entschieden, wie viele abgelehnt?

Für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind im Rahmen der zweigeteilten Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende die kommunalen Träger zuständig. Die Aufsicht über die kommunalen Träger obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher keine entsprechenden Informationen vor.

3. Wie verteilten sich die Zustimmungen auf die im Gesetz genannten drei Bedingungen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie nahe ist die Bundesregierung ihrem Einsparziel in 2006 (mit der Einschränkung des Erstwohnungsbezugs von unter 25-Jährigen 20 Mio. Euro einzusparen) nach jetzigem Erkenntnisstand gekommen bzw. wird sie kommen?

   Hält die Bundesregierung aufgrund der bisherigen Erfahrungen an ihrer Zielstellung fest, mit der Einschränkung des Erstwohnungsbezugs von unter 25-Jährigen 2007 40 Mio. Euro, 2008 50 Mio. Euro und 2009 60 Mio. Euro einzusparen (laut Bundestagsdrucksache 16/688)?

Die Regelung des § 22 Abs. 2a SGB II ist erst seit 1. April 2006 in Kraft. Aussagen zur Wirkung der Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333